

**Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück
zur Festlegung eines Räumbereiches aufgrund der Untersuchung eines Bombenverdachtspunktes
und der gegebenenfalls notwendigen Räumung eines Blindgängers**

Die Stadt Osnabrück erlässt gemäß §§ 1, 2, 17 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung folgende

Allgemeinverfügung

Im Bereich des Stadtteils Gartlage wurden bei Sondierungen Anomalien gefunden, bei denen es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um Sprengbombenblindgänger aus dem 2. Weltkrieg handelt. Um die Untersuchung, die Entschärfung und die Räumung des Sprengkörpers zu ermöglichen, wird folgendes angeordnet:

1. Um den Fundort wird ein Räumbereich festgelegt, der im beiliegenden Plan mit einer blauen Linie gekennzeichnet ist. Die beiliegende Karte und das Straßenverzeichnis mit den betroffenen Hausnummern sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Für den unter Nr. 1 bezeichneten Räumbereich gelten ab Sonntag, den 23.07.2023, 09:00 Uhr, bis zur Aufhebung (Information über Radio, örtliche Tageszeitungen, Homepage der Stadt Osnabrück, KATWARN und einschlägige soziale Medien) der Sperrung durch die Stadt Osnabrück folgende Anordnungen:

2.1 Der Aufenthalt in allen baulichen Anlagen einschließlich Gewerbebetrieben und öffentlichen Infrastruktureinrichtungen, die innerhalb des Räumbereiches liegen, ist untersagt. Alle Räumlichkeiten sind bis 09:00 Uhr zu verlassen.

2.2 Ab Einrichtung der Absperrungen bis zu deren Aufhebung durch die Stadt Osnabrück sind allen Personen mit Ausnahme der beteiligten Einsatzkräfte des Räumkommandos, der Polizei, der Feuerwehr, der Stadt Osnabrück und des Technischen Hilfswerks das Betreten und das Befahren des Räumbereichs sowie der Aufenthalt im Räumbereich untersagt.

3. Bei Nichtbefolgung der in Ziffern 2.1 und 2.2 wird die Durchsetzung mittels unmittelbaren Verwaltungszwang nach §§ 64, 65 und 69 NPOG angedroht.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung bis zur Aufhebung der Sperrung durch die Stadt Osnabrück.

5. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Begründung

Zu Ziff. 1 und 2:

Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot beruht auf § 17 Abs. 1 NPOG. Demnach können die Verwaltungsbehörde und die Polizei zur Abwehr einer Gefahr jede Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Soweit die Maßnahme eine

Wohnung betrifft, ist sie gem. § 17 Abs. 2 NPOG gegen den erkennbaren oder mutmaßlichen Willen der berechtigten Person nur zur Abwehr einer gegenwärtigen, erheblichen Gefahr zulässig.

Danach sind Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung und die Freiheit der Person zur Verhütung gegenwärtiger, erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig. Eine Gefahr liegt vor, wenn eine Sachlage besteht, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Diese Gefahr ist gegenwärtig, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in aller nächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Sie ist erheblich, wenn Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte betroffen sein können (vgl. § 2 Ziff. 1-3 NPOG).

Es liegt eine solche gegenwärtige, erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen vor.

Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen aus den vorgenommenen Sondierungen besteht die große Wahrscheinlichkeit, dass es sich bei dem aufgefundenen Verdachtspunkt um eine Fliegerbombe aus dem 2. Weltkrieg handelt. Die Untersuchung und Identifizierung des vorgefundenen Objektes vor Ort ist zwingend notwendig, um den von einer möglichen Bergung ausgehenden Gefahren im Fall eines Sprengkörpers zu begegnen. Während des dann notwendigen Entschärfungsvorgangs besteht die Gefahr einer Explosion des Sprengkörpers, die das Leben und die Gesundheit von Menschen in und außerhalb von baulichen Anlagen, sowie die Sicherheit von Gebäuden im Einwirkungsbereich einer Explosion der Sprengkörper erheblich gefährdet.

Aufgrund der Größe der Bombe und der Erfahrungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist im Fall einer ggfs. notwendigen Sprengung oder bei einer Detonation mit einem Splitterflug von bis ca. 1000 m zu rechnen. Der Gefahrenbereich ist der Bereich, in dem ein Splitterflug im Falle einer Explosion zu erwarten ist. Die Stadt Osnabrück trifft daher die Entscheidung, die Evakuierung des Gefahrenbereichs in einem Radius von 1.000 m um den Fundort der Bombe durchzuführen. Der angeordnete Evakuierungsraum ist dem beigefügten Kartenauszug zu entnehmen.

Die Wahrscheinlichkeit einer Explosion ist während der Öffnung des Verdachtspunktes und der Entschärfung eines aufgefundenen Sprengkörpers am größten. Daher ist für die Untersuchung und die Entschärfung eine Evakuierung des Gefahrenbereichs zwingend erforderlich. Da die hochrangigen Rechtsgüter Leben und Gesundheit in den Blick zu nehmen sind, dürfen an den Grad der Wahrscheinlichkeit keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Es genügt für die Annahme unmittelbarer Lebensgefahr, wenn die Möglichkeit eines Schadens realistischer Weise nicht ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Urteil vom 31. Mai 2012 - 3 A 1.11 -, juris).

Ein solcher Schaden kann nicht ausgeschlossen werden, wenn Boden, in dem eine bisher nicht detonierte Bombe liegt, bewegt wird. Die Evakuierung ist auch eine notwendige Maßnahme der Gefahrenabwehr. Sie ist ersichtlich geeignet, erforderlich und angemessen. Auch der hinzugezogene Kampfmittelbeseitigungsdienst hält die Evakuierung in einem Radius von 1.000 m um den Fundort der Bombe für erforderlich. Die Bombe kann ohne Evakuierung nicht geräumt werden. Sollte sich im Rahmen der noch durchzuführenden Räumung ergeben, dass es sich nicht um eine sprengfähige Bombe handelt, so ist die Evakuierung gleichwohl wegen des Vorliegens einer sogenannten Anscheinsgefahr erforderlich. Als Anscheinsgefahr wird eine Sachlage bezeichnet, die eine Behörde als gefährlich angesehen hat und unter den gegebenen Umständen bei Anlegung eines Maßstabes verständiger Würdigung und hinreichender Sachverhaltsaufklärung als gefährlich ansehen durfte, während im Nachhinein die Gefährlichkeit widerlegt ist. Sie wird gefahrenabwehrrechtlich wie eine wirkliche Gefahr behandelt und rechtfertigt alle bei wirklichen Gefahren rechtmäßigen Maßnahmen.

Wie bereits ausgeführt, sprechen alle bisher vorliegenden Erkenntnisse für das Auffinden einer explosionsfähigen Fliegerbombe. Abschließende Erkenntnisse können nur durch weitere Erkundungsmaßnahmen erreicht werden, die wegen der damit einhergehenden Gefahren ebenfalls eine Evakuierung in dem geschilderten Umfang erfordern.

Zu Ziff. 3:

Es besteht aus den Erfahrungen früherer Räumungen Grund zu der Annahme, dass trotz Aufforderung einzelne Personen nicht bereit sind den Gefahrenbereich zu verlassen. Da dies zu einer Verzögerung der gesamten Räumung führen kann und damit die Belange all derer, die der Verfügung nachgekommen sind, erheblich beeinträchtigt werden, ist erforderlichenfalls eine zwangsweise Durchsetzung der Räumung angemessen und erforderlich, ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Für den Fall, dass der polizeiliche oder ordnungsbehördliche Platzverweis nicht eingehalten wird, muss der Platzverweis notfalls mit Verwaltungszwang durchgesetzt werden. In Frage kommt hier lediglich der unmittelbare Zwang nach §§ 64 NPOG ff., da nur so eine Entfernung aus dem Gefahrenbereich sichergestellt werden kann.

Zu Ziff. 4:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung und gilt bis zur Aufhebung der Sperrung durch die Stadt Osnabrück.

Zu Ziff. 5

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren für bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Grundsätzlich beinhaltet jede aufgefundene Weltkriegsbombe ein Explosionsrisiko, das sich jederzeit manifestieren kann und sich durch weiteres Zuwarten nach dem Auffinden erhöht. Vor diesem Hintergrund müssen die fachkundigen Stellen einschätzen, innerhalb welchen Zeitraums eine Untersuchung und Räumung angemessen und erforderlich ist. Daraufhin wurde der 23.07.2023 als Datum für Untersuchung und Räumung festgesetzt. Eine Vollziehbarkeit dieser Entscheidung wäre ohne Anordnung des Sofortvollzuges vor diesem Termin nicht zu erreichen. Das private Interesse der Betroffenen, sich in diesem Zeitraum in diesem Bereich aufzuhalten, muss in diesem Fall zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück erhoben werden:

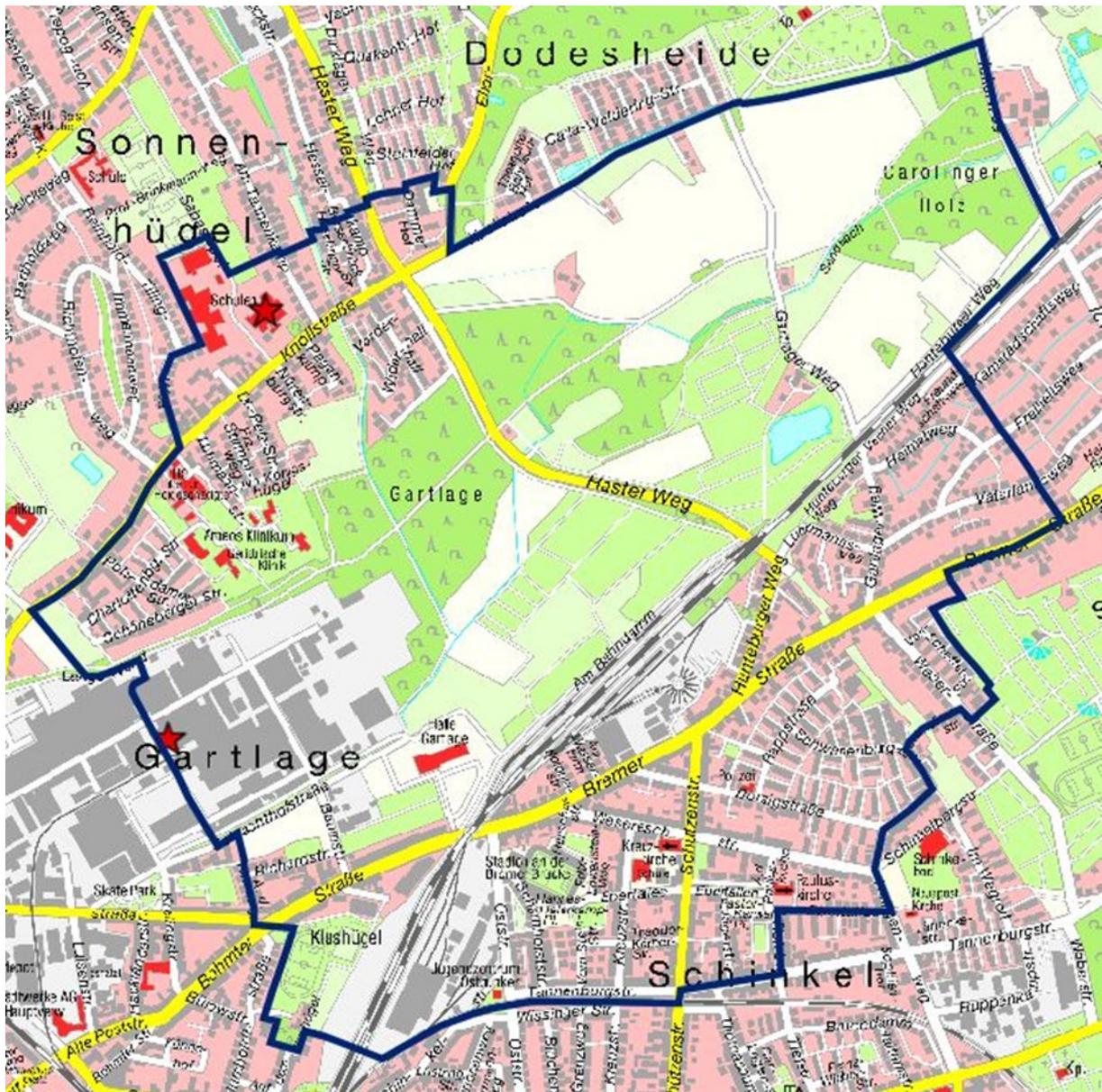
Osnabrück, den 12.07.2023



Die Oberbürgermeisterin
Katharina Pötter

Straßenverzeichnis zur Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück zur Festlegung eines Räumbereiches aufgrund der Untersuchung eines Bombenverdachtspunktes und der gegebenenfalls notwendigen Räumung eines Blindgängers

Am Bahndamm	Haselünner Str. 1-16	Pastor-Karwehl-Platz
Am Königshügel	Haster Weg 66-105	Potsdamer Str.
Am Tannenkamp 5-25	Heiligenweg 127-139 ungerade	Rappstr.
Am Wasserturm	Heimatweg	Reinhold-Tiling-Weg 4-22 gerade
An der Pauluskirche	Henschelstr.	Richardstr.
An der Tentenburg 2-6 gerade	Hesselkamp 1-33 ungerade, 4-36 gerade	Scharnhorststr.
Baumstr.	Humboldtstr. 20	Schinkelstr. 33-45 ungerade
Bersenbrücker Str. 1-18	Hunteburger Weg 1-117 ungerade, 14-62 gerade	Schlachthofstr. 21A-48
Biedendieckstr. 11+13	Ickerweg 71	Schöneberger Str.
Bohmter Str. 50-95A	Jägerstr.	Schützenstr. 51-128
Borsigstr.	Kameradschaftsweg 1A, 1B, 2A, 2B, 2D	Schwanenburgstr. 1-181 ungerade, 28-82C gerade
Bremer Str. 2-146 gerade, 3-185A ungerade	Knollstr. 46-208 gerade, 103-167 ungerade	Tannenburgstr. 1-85 ungerade
Charlottenburger Str.	Koloniestr.	Theodor-Körner-Str.
Dammer Hof	Kreuzstr. 1-48	Tiefstr. 43-51 ungerade
Dr.-Pelz-Str.	Lange Wand 20-36A gerade	Vaterlandsweg 1-46A
Ebertallee 16-38 gerade, ungerade 23-63	Liebigstr. 99	Venner Weg 10-26
Felix-Löwenstein-Weg	Luhmannstr.	Vom-Stein-Str.
Franz-Stumpf-Weg	Luhrmannsweg	Von-Scheffel-Str.
Freiheitsweg 1-21	Nürnbergstr.	Vorderhall
Freundschaftsweg	Oststr. 65-100	Weberstr. 73-115
Gartlager Weg	Pagenkamp	Wesereschstr.
Hannes-Haferkamp-Platz		Widerhall



Karte zur Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück zur Festlegung eines Räumbereiches aufgrund der Untersuchung eines Bombenverdachtspunktes und der gegebenenfalls notwendigen Räumung eines Blindgängers